

**Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG)  
über die Erstellung der steuerlichen Angaben  
für das Investmentvermögen  
„HANSAIMMOBILIA“  
für den Zeitraum  
vom  
01.01.2010  
bis  
31.12.2010**

An die „HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH“ (nachfolgend: die Gesellschaft):

Die Gesellschaft hat uns beauftragt, auf der Grundlage der von einem Abschlussprüfer geprüften Buchführung/Aufzeichnungen und des geprüften Jahresberichtes für das oben genannte Investmentvermögen für den genannten Zeitraum die steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr 1 und 2 Investmentsteuergesetz (InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, ob die steuerlichen Angaben mit den Regeln des deutschen Steuerrechts übereinstimmen.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung/den Aufzeichnungen und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft für das genannte Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln und festzustellen, dass eine Ertragsausgleichsberechnung durchgeführt wurde. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung oder insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Frankfurt a.M. / Hamburg, den 11.04.2011

*KPMG AG*  
*Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*

Stefan Schmidt  
*Rechtsanwalt*  
*Steuerberater*

ppa.  
Dr. Mascha Meynköhn  
*Steuerberaterin*

Ausweis der Besteuerungsgrundlagen für Endausschüttung		pro Anteil			
		EndA HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH HANSAIMMOBILIA			
		vom	01.01.10	bis	31.12.10
		umlaufende Anteilscheine zum Stichtag			
		PV	BV I	BV II	BV III
§ 5 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 InvStG					
1a)	Ausschüttung	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
	zzgl. gezahlte ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	abzgl. erstattete ausländische Steuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	<b>Betrag der Ausschüttungen</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>	<b>1,0000</b>
	Nicht steuerbare Kapitalrückzahlungen/ Substanzausschüttungen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	1,0000	1,0000	1,0000	1,0000
2.	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	1,6075	1,6075	1,6075	1,6075
	<b>Summe der beim Anleger zufließenden Erträge</b>	<b>2,6075</b>	<b>2,6075</b>	<b>2,6075</b>	<b>2,6075</b>
	In den ausgeschütteten bzw. in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene:				
1 c bb)	im Privatvermögen steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, Bezugsrechten und Termingeschäften	0,0000	-	-	-
1 c cc)	ordentliche Erträge i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0245	-	-
1 c dd)	ordentliche Erträge i.S.d. § 8b I KStG	-	-	0,0245	-
1 c ee)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000	-	-
1 c ff)	Veräußerungsgewinne i.S.d. § 8b II KStG	-	-	0,0000	-
1 c gg)	steuerfreie Erträge aus der Veräußerung von Bezugsrechten auf Freiteile an Kapitalgesellschaften	0,0000	0,0000	0,0000	-
1 c hh)	steuerfreie Gewinne aus dem An- und Verkauf inländischer und ausländischer Grundstücke außerhalb der 10-Jahresfrist	0,0000	-	-	-
1 c ii)	Einkünfte, die aufgrund von DBA steuerfrei sind (insbesondere ausländische Mieterträge und Gewinne aus An- und Verkauf ausländischer Grundstücke)	1,8295	1,8295	1,8295	1,8295
1 c jj)	ausländische Einkünfte, auf die tatsächlich ausländische Quellensteuer einbehalten wurde, sofern die ausländ. Quellensteuer nicht als Werbungskosten behandelt wurde	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf Zinsen / Mieten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c kk)	ausländische Einkünfte, auf die ausländische Quellensteuer als einbehalten gilt (fiktive Quellensteuer)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 c ll)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG	-	0,6281	0,6281	0,6281
1 d)	<b>Bemessungsgrundlage für 25%ige Kapitalertragsteuer (KESt)</b>	<b>0,7780</b>	<b>0,7780</b>	<b>0,7780</b>	<b>0,7780</b>
	Davon entfallend auf inländische Dividenden (§ 7 Abs. 3 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 e)	Anzurechnende / zu erstattende KESt i.H.v. 25% <sup>1)</sup>	0,1945	0,1945	0,1945	0,1945
	Davon entfallend auf inländische Dividenden (§ 7 Abs. 3 InvStG)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f aa)	anrechenbare oder abzugsfähige ausländische Quellensteuer <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf Zinsen / Mieten	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf Dividenden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Davon entfallend auf REIT-Erträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f bb)	abzugsfähige ausländische Quellensteuer	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 f cc)	fiktive ausländische Quellensteuer <sup>2)</sup>	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1 g)	Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung (bei Immobilien)	0,5659	0,5659	0,5659	0,5659
Zusatz	nicht abzugsfähige mittelbare Werbungskosten gem. § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG	0,0187	0,0187	0,0187	0,0187
Zusatz	durch AfA aus Vorjahren gedeckter Betrag der Substanzausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000

1) Der Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer ist ohne Solidaritätszuschlag ausgewiesen.

2) Der Ausweis der ausländischen anrechenbaren (fiktiven) Quellensteuer erfolgt beim Privatanleger vor Beachtung der Höchstbetragsberechnung.